

# Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

## Baupreisindexzahl für 2020

### Bekanntmachung

Vom 4. Mai 2020

SenStadtWohn, II E 201

Telefon: 90139-4372, intern: 9139-4372

Auf Grund des § 27 Absatz 1 Satz 4 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S 62), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVBl. S. 267), macht die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 27 Absatz 1 Satz 3 der Bautechnischen Prüfungsverordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 ab 1. Juni 2020 zu vervielfältigen sind, beträgt **1,219**.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

### Fortgeschriebene anrechenbare Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

gültig ab 1. Juni 2020

Nr.	Gebäudeart	anrechenbarer Bauwert in €/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	138
2.	Wochenendhäuser	121
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	185
4.	Schulen	176
5.	Kindertageseinrichtungen	157
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	157
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	183
8.	Krankenhäuser	205
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	157
10.	Hallenbäder	169
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	67
11.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	56
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	46

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	104
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	93
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	140
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	122
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	101
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	122
18.	Tiefgaragen	188
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	49
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	37
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	21

Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen	55 €/m <sup>2</sup>
--	---------------------